

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

## Amtsblatt Nr. 38 vom 16. September 2014

Bek. Nr.

### Stadt Laufen

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben ..... 1

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch – BauGB) für die:

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Haiden“;
- 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Haiden-Point 1. Erweiterung“;
- 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ ..... 2

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

<b>B 20 Ortsumfahrung Laufen</b>
<b>Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.</b> Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Leobendorf und Heining beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.
<b>Der Plan vom 7.8.2014 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus</b> bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Laufen, Zimmer 1.02, Rathausplatz 1, 83410 Laufen
in der Zeit (vom – bis) Mittwoch, den 24.9.2014 bis Freitag, den 24.10.2014
während der Dienststunden (von – bis) Mo. – Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr, Di.: 14:00 – 16:00 Uhr, Do.: 14:00 – 18:00 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 7.11.2014	schriftlich oder zur Niederschrift
--------------------	------------------------------------

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Laufen, Zimmer 1.02, Rathausplatz 1, 83410 Laufen
---

oder bei der  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi. Nr. 4128, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unter-

zeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
9. Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>. Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen; insbesondere ist zu beachten, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per E-Mail eingereicht werden können.

Laufen, den 3. September 2014  
Stadt Laufen

**Rudholzer**, Zweite Bürgermeisterin

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Laufen

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) für die:**

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Haiden“;
- 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Haiden-Point“;
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Haiden-Point 1. Erweiterung“;
- 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 22.7.2014 beschlossen, die oben genannten qualifizierten Bebauungspläne Nrn. 50, 10, 14 und 09 jeweils im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. Anlass für die Änderungen sind die durch den bereits erfolgten Aus- und Umbau der Staatsstraße 2103 (Teisendorfer Straße) erfolgten Verschiebungen des Straßenverlaufes und die dadurch erforderlichen Anpassungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Sichtdreiecken sowie damit zusammenhängende Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches einzelner Bebauungspläne.

Die vom Bau- und Umweltausschuss am 22.7.2014 gebilligten Planentwürfe jeweils mit Satzung und Begründung können in der Zeit

**vom 24.9.2014 bis 23.10.2014**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 9 September 2014  
Stadt Laufen

**Rudholzer**, Zweite Bürgermeisterin